

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Rekurs von J. B.
Bernard, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 9. Juli 1872.)

Der Rekurs des Herrn Bernard richtet sich gegen ein Urtheil des Handelsgerichtes in Freiburg, wonach erkannt wurde, es habe der Recurrent sowohl in eigenem Namen als im Namen des Hauses Dord u. Comp. in New-York für bestellte und effectuirte Waarensendungen, welche diesem Hause von Seite eines Herrn Theby-Gremion in Freiburg zugegangen seien, die Summe von Fr. 48,325 zu bezahlen.

Das Urtheil erfolgte in contumaciam, da der Beklagte Bernard zu der Verhandlung nicht erschienen ist. Die freiburgische Prozeßordnung § 479 ermächtigt den Richter, in solchen Fällen auf einseitigen Vortrag des Klägers demselben nach Untersuchung der Actenstücke seine Forderung zuzusprechen.

Das Haus Dord u. Comp., welches von diesem Urtheil faktisch mit betroffen wird, hat sich über dasselbe nicht vernehmen lassen und tritt auch nicht als Recurrent auf; wir haben daher ausschließlich die Person des Bernard, seine Rechtsstellung und seine vorgebrachten Gründe zu prüfen.

Diesem Urtheile sind folgende Umstände vorausgegangen.

1. Nach der Behauptung des Theby-Gremion wurden ihm die letzten Waarensendungen nicht mehr bezahlt und seine Forderung bildet den Saldo des stattgehabten Geschäftsverkehrs.

2. Nach der weiteren Behauptung des gleichen Herrn Theby wäre Bernard nicht bloß der Hauptagent, sondern auch der Associé der genannten Firma, wofür freilich nichts weiter vorzuliegen scheint als ein Brief des Hauses aus einer früheren Zeit, in welchem es heißt, Herr Theby solle keine Waare mehr schicken, da unser Herr Bernard sich persönlich einfinden wird &c. &c., aus welcher Bezeichnung (notre sieur) die Solidarität abgeleitet werden will.

3. Da auf wiederholte Begehren keine Zahlungen erfolgten, so belangte Theby die Firma Dord u. Comp. in Paris, woselbst sie Domicil haben sollte. Allein auf die von Bernard Namens des Hauses Dord vor dem Handelsgericht der Seine angehobene Bestreitung des Domicils lehnte dieses Tribunal die Beurtheilung ab, indem es sich incompetent erklärte und mithin annahm, es existire ein solches Domicil in Paris nicht.

4. Bernard hatte in Paris selbst ein eigenes Geschäft, allein da er dort nicht persönlich, sondern bloß das genannte Haus, das er vertrat, belangt wurde, so fand ihm gegenüber von den französischen Gerichten keine weitere Verhandlung statt und Bernard trat dann wenige Monate nach dem oben citirten Urtheil des Handelsgerichtes der Seine (27. September 1869) sein Geschäft in Paris an seinen Sohn ab (Februar 1870), womit sein Domicil in Paris aufhörte und nur noch in Frage kommen kann, ob er überhaupt gar keinen Wohnsitz oder dann einen solchen in New-York habe.

5. Theby-Gremion erblickt in dieser Geschäftsabtretung lediglich eine Manipulation, um sich gegen die Folgen einer direct gegen ihn in Paris anzuhabenden Klage sicher zu stellen und es mag sein, daß diese Vermuthung nicht ganz unbegründet ist.

6. Das Freiburger Gericht geht von der Voraussetzung aus, Bernard sei französischer Staatsangehöriger und zur Zeit ohne Domicil, und beruft sich neben seiner eigenen Gesetzgebung auf den Artikel 1 des französischen Staatsvertrags, welcher in solchen Fällen ein Procedere wie das in Frage liegende möglich mache.

7. Bernard seinerseits behauptet, er sei Amerikaner, besitze als solcher einen Paß, den er auf Verlangen zu den Acten einsenden wolle, müsse zufolge des Staatsvertrages mit Amerika an seinem wirklichen Domicil New-York belangt werden. Er vertrete allerdings die Firma, aber gehe die Forderung nun gegen ihn persönlich oder gegen das vertretene Haus Dord, so seien die Freiburger Gerichte incompetent,

diesen Streitfall zu beurtheilen, denn wenn auch der angerufene Staatsvertrag das nicht gerade wörtlich vorschreibe, so sei es doch eine völkerrechtliche Consequenz, daß man den Angehörigen eines Staates, mit welchem die Schweiz in so naher Beziehung stehe, wie das durch den Freundschafts- und Handelsvertrag der Fall, doch wenigstens die Wohlthat des Art. 50 der Bundesverfassung zu Theil werde und sie nicht einem solchen ausnahmsweisen Verfahren aussetzen lasse.

8. Uebrigens sei Bernard nicht bloß in Bezug auf das Forum einem außergewöhnlichen und unstatthaften Procedere ausgesetzt worden, sondern auch in Bezug auf die Formen. Er habe gar keine Citation erhalten und habe sich daher nicht vertheidigen können, weil er nicht gewußt habe, wann Tagfahrt stattfinden und sich zu jener Zeit auf einer Geschäftsreise in Italien befunden habe.

Mit dieser Citation verhält es sich nun aber so. Thedy-Gremion erhielt Kenntniß davon, daß Bernard sich alljährlich geschäftshalber einige Zeit in Wohlen im Kanton Aargau aufhalte. Er sorgte dafür, daß ihm der Zeitpunkt seiner Ankunft mitgetheilt wurde und ließ nun die Citation dorthin ergehen. Auf dem Insinuationsdocument, welches am 20. Juli 1870 von Freiburg abging, dessen Zustellung das Gerichtspräsidium Bremgarten am 29. Juli verfügte, bescheinigt nun der Gerichtswibel, daß Bernard sich am 25. Juli in Wohlen aufgehalten, am gleichen Tage aber abgereist sei.

Eine Citation war daher nicht möglich. Ob Bernard vielleicht indirecte von der Ankunft der Vorladung unterrichtet war und sich derselben durch die Abreise entzog, wie Thedy zu verstehen gibt, vermögen wir nicht zu entscheiden.

9. Der Bundesrath wies den Recurs gegen das Freiburger Urtheil ab, weil dasselbe weder eine Verletzung der Bundesverfassung noch eine solche der bestehenden Staatsverträge enthalte; sobald das nicht der Fall sei, müssen die Kantone in Justizsachen als souverain betrachtet werden und stehe den Bundesbehörden eine Einmischung in dieselbe nicht zu.

Die Anschauungen der Kommission in der Sache sind ungefähr folgende:

I. Die Voraussetzungen des Freiburger Urtheils, daß Bernard Franzose und ohne Domizil sei, können süglich außer Erörterung fallen, da die von Bernard selbst aufgestellte Behauptung, er sei Amerikaner und domicilirt in New-York, zur Entscheidung hinreicht. Entweder ist die letztere Angabe richtig und in diesem Falle führt das zu entwickelnde Raisonnement, das also auf der von Bernard selbst auf-

gestellten Voraussetzung sucht, doch zur Abweisung des Rekurses; — oder Bernard hat überhaupt kein Domizil.

II. Ebenso werden wir die Frage nicht zu prüfen haben, welche Rechtswirkungen aus dem Urtheil dem Hause Dord u. Comp. in New-York erwachsen werden. Beiläufig bemerkt, betrachten wir dasselbe ihm gegenüber nicht als vollziehbar, es wird übrigens Sache derjenigen Behörden sein, darüber zu entscheiden, vor welchen die Execution überhaupt verlangt wird.

III. Wir halten strenge auseinander die Grundsätze unseres bestehenden Bundesstaatsrechtes und die civilprozessualischen Normen. Es mag absurd sein, daß Jemand von einem Gerichte beurtheilt wird, welches sich nicht einmal vergewissert hat, daß der Beklagte überhaupt vorgeladen wurde; es mag in Zweifel gezogen werden, ob Freiburg als *forum contractus* zuständig war; es mag faktisch oder rechtlich ein unrichtiger Entscheid sein, wenn Bernard für sich und Namens seines Hauses zur Zahlung verurtheilt wird; — in alle diese Dinge, welche eine materielle Prüfung des Prozesses voraussetzen, mischen wir uns nicht. Weder der Bundesrath noch die Bundesversammlung sind eine Art von Obertribunal, vor welches solche unrichtige Prozeßentscheidungen gezogen werden können.

IV. Etwas Anderes wird es sein, wenn einmal die Vollziehung derselben irgendwo in der übrigen Schweiz verlangt wird. Dann wird es sich zeigen, ob das fragliche Urtheil auch von andern Behörden als ein rechtskräftiges und vollziehbares anerkannt wird, und dann kann an der Hand des Art. 49 der Bundesverfassung die Frage auftauchen, ob wir eine bundesstaatsrechtliche Frage vor uns haben oder nicht. So lange das nicht versucht wird, existirt eben eine Sentenz, deren Gültigkeit sich auf den Kanton Freiburg beschränkt und deren Anerkennung anderwärts möglicherweise verweigert wird.

V. Die Verletzung der Bundesverfassung ist zur Zeit gar nicht in Frage. Der Art. 50 ist offenbar hier nur anwendbar, wenn der angerufene amerikanische Staatsvertrag den Sinn hätte, daß auch die nicht in der Schweiz lebenden und niedergelassenen Amerikaner die gleichen Rechte wie die Schweizer beanspruchen können. Wir finden nun mit dem Bundesrath, daß dieses nicht der Fall sei.

Sowohl die grammatische wie die logische Interpretation des Vertrages führen zu diesem Schlusse.

Der Vertrag enthält seinem Wortlaute nach nichts, was einer Regulirung der Forumsfrage gleich sieht. Allerdings gilt die große Regel, daß persönliche Klagen am Wohnort anzuhängen sind. Wenn

aber einzelne kantonale Gesetzgebungen auch das *forum contractus* zu lassen, so erleidet dieses Princip nur Schweizern und allfällig fremden Niedergelassenen gegenüber, welche hier Domizil haben, eine Modifikation, nicht aber gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten, bei welchen keines von beiden der Fall ist.

Uebrigens sind wir der Meinung, daß wenn der Staatsvertrag die Regulirung solcher Verhältnisse hätte bezwecken wollen, er das dann *expressis verbis* enthalten hätte, wie das z. B. der Fall ist bezüglich der Erbschaftsverhältnisse.

VI. Es kommt nun allerdings noch das Völkerrecht in Frage. Allein wir können uns nicht überzeugen, daß die vorwürfige Frage einen völkerrechtlichen Charakter habe. Es sind vielmehr Alles nur civilprozessualische Streitpunkte, ob Bernard ein Domizil habe, ob er richtig vorgeladen sei, ob die Beurtheilung in *contumaciam* zulässig sei, ob Bernard passiv legitimirt war u. s. w. — Von diesem Gesichtspunkte ausgehend gelangen wir zu dem Schlusse, es sei der Refurs abzuweisen.

Bern, den 9. Juli 1872.

Für die Commission:

Nagel.

Note. Obiger Refurs wurde vom Ständerath am 9. Juli abgewiesen.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs von J. B. Bernard, betreffend Gerichtsstand. (Vom 9. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1872
Date	
Data	
Seite	37-41
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 378

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.